



**ärztliche akademie
für medizinische fort- und
weiterbildung in nordrhein**

**„BERUFSKRANKHEITEN“ (§ 9 SGB VII)
und arbeitsbedingte Erkrankungen ...**

Dr. Franz H. Müsch
(Reg.-) MedDir und OGMR a. D.

Vorstellung

MedDir a. D. Dr. Müsch

Zur Vita (I)

Starkstromelektriker (RWE / RHEINBRAUN), Abitur (Erzbischöfliches „Friedrich SPEE“ - KOLLEG, Neuß) / $R=U/I$ (!?)

Medizinstudium (Rhein. Fr. Wilh. Universität, Bonn)

Bundeswehr-Grundwehrdienst: OFArzt („Oberstleutnant“), Chefarzt ResLaz und Sanitätsoffizier im Bundesverteidigungsministerium (BMVg. InSan I 4)

Facharztausbildung „*Arbeitsmedizin*“ / Betriebsmedizin: Uni-Institut für Arbeitsme-dizin, Köln und Arbeitsmedizinisches Zentrum der RHEINBRAUN, Köln

Facharztausbildung „*Pneumologie*“: Lungenkliniken Aprath in Wülfrath, Ambrock in Hagen und Köln-Merheim / $R=U/I$ (!?)

Promotion: RHEINBRAUN / Uni-Inst. für Arbeitsmedizin in Mainz („BK-Nr. 21 10“)

Vorstellung

MedDir a. D. Dr. Müsch



Zur Vita (II)

Beamtenlaufbahn

Obergewerbemedizinalrat (OGMR a. D.) beim Staatlichen Gewerbearzt und im Ministerium für Arbeit... (MAGS) in Düsseldorf

(Reg.-) Medizinaldirektor (MedDir a. D.) im Bundesarbeitsministerium (BMAS) in Bonn, Referat „Arbeitsmedizin“ (Geschäftsführung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „**BERUFSKRANKHEITEN**“ / Regierungsvertreter in EU-, ILO- und WHO-BK-Gremien)

Ehemalige Ehrenämter

Universitätslehrbeauftragter für Arbeitsmedizin / Uni-Klinik Bonn

Mitglied im Facharzt-Prüfungsausschuß für "Arbeitsmedizin" - zuletzt als Vorsitzender - bei der *Ärztelkammer Nordrhein*

Geschäftsführer der Vereinigung Deutscher Staatlicher Gewerbeärzte e. V.

„Jede **Berufskrankheit** ist präventabel.“

Panter, W. (VDBW-Präsident), Rhein. Ärzteblatt, 8, 23, 2012

„**Berufskrankheiten**: arbeitsbedingte Todesursache Nummer eins.“

Müsch, F. H., Die BG, 57-60, 123, 2011

Sozialgesetzbuch (SGB) VII Gesetzliche (Unternehmer- haftpflicht-, *Berufskrankheiten-*, Arbeitswege- und Arbeits-) **Unfallversicherung**



§ 1 SGB VII Prävention, Rehabilitation, Entschädigung Aufgabe der *Unfallversicherung* ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und *Berufskrankheiten* sowie *arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren* zu **verhüten**,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder *Berufskrankheiten* die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

§ 2 SGB VII Versicherung kraft Gesetzes Kraft Gesetzes sind versichert

1. *Beschäftigte* (*),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen *Einrichtungen* (...)

(...)

8. c) Studierende (...) an Hochschulen (...)

(* ca. 42 000 000 sog. „Vollarbeiter“)

Sozialgesetzbuch (SGB) VII Gesetzliche (Unternehmerhaftpflicht-, *Berufskrankheiten-*, Arbeitswege- und Arbeits-) **Unfallversicherung**



§ 9 SGB VII Berufskrankheiten (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung (*) solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den *Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft* durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen *bestimmte Personengruppen* durch ihre versicherte Tätigkeit in *erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung* ausgesetzt sind. (2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, **wie eine Berufskrankheit** als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen *Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft* die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind. (*BKV s. u.)

Cave: **Kausalitätsnexus** zwischen den Tatbestandsmerkmalen „Krankheit“ und „Einwirkung“

§ 12 SGB VII Versicherungsfall einer Leibesfrucht (...) Versicherungsfall ist auch der Gesundheitsschaden einer Leibesfrucht infolge eines Versicherungsfalles der Mutter während der Schwangerschaft (...)

Sozialgesetzbuch (SGB) VII Gesetzliche (Unternehmer- haftpflicht-, *Berufskrankheiten-*, Arbeitswege- und Arbeits-) **Unfallversicherung**



§ 15 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften Die *Unfallversicherungsträger* können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen *Unfallversicherung e. V. (*) als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften* über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, *Berufskrankheiten* und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (...) erlassen (...) (* sog. DGUV, s. u.)

„Preisfrage“: Gibt es *Berufskrankheiten*-Verhütungsvorschriften?

§ 104 SGB VII Beschränkung der Haftung der Unternehmer Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich (...) herbeigeführt haben (...)

(Hinweis: Verfassungsrechtliche Bedenken?)

Sozialgesetzbuch (SGB) VII Gesetzliche (Unternehmerhaftpflicht-, *Berufskrankheiten-*, Arbeitswege- und Arbeits-) **Unfallversicherung**



§ 114 SGB VII Unfallversicherungsträger Träger der gesetzlichen *Unfallversicherung* sind (...) *Berufsgenossenschaften* (...) *Unfallkassen* (...)

Hinweis: Der *privatwirtschaftliche* Spitzenverband der **Gesetzlichen** (Unternehmerhaftpflicht-, *Berufskrankheiten-*, Arbeitswege- und Arbeits-) **Unfallversicherung** nennt sich „DGUV“, dabei gerne das rechtlich vorgeschriebene **e. V.** weglassend.

§ 150 SGB VII Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die **Unternehmer**...

§ 202 SGB VII Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine **Berufskrankheit** besteht, haben sie dies dem *Unfallversicherungsträger* (*) oder der für den medizinischen Arbeitsschutz (**) zuständigen Stelle (...) unverzüglich anzuzeigen (...)

(* Quasi als Meldestelle beim *Präventionsversagen*)

(**Staatlicher (Landes-) Gewerbearzt)

Sozialgesetzbuch (SGB) V

Gesetzliche Krankenversicherung



§ 20c SGB V Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren Die Krankenkassen unterstützen die Träger der gesetzlichen *Unfallversicherung* bei ihren Aufgaben zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren (...) und informieren diese über die Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben. Ist anzunehmen, dass bei einem Versicherten eine berufsbedingte *gesundheitliche Gefährdung* oder eine **Berufskrankheit** vorliegt, hat die Krankenkasse dies unverzüglich den für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen (*) und dem *Unfallversicherungsträger* (**) mitzuteilen.

(*Staatliche (Landes-) Gewerbeaufsicht)

(** Quasi als Meldestelle beim *Präventionsversagen*)

Literaturhinweis: Siebeneich, Anke Berit: *Identifikation von Berufskrankheiten* auf der Basis von Routinedaten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), Duisburg, Essen, Univ., Diss., 2010

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

Anlage 1 BKV: „Berufskrankheitenliste“ / N = 82 Entitäten

- 1 **Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten**
11 Metalle und Metalloide / 12 Erstickungsgase / 13 Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe
- 2 **Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten**
21 Mechanische Einwirkungen / 22 Druckluft / 23 Lärm / 24 Strahlen
- 3 **Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten**
31 01 Infektionskrankheiten (...) Gesundheitsdienst (...) / 31 02 „Zoonosen“ / 31 03 Wurmkrankheit der Bergleute (...) / 31 04 Tropenkrankheiten, Fleckfieber
- 4 **Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke**
41 Erkrankungen durch anorganische Stäube / 42 Erkrankungen durch organische Stäube / 43 Obstruktive Atemwegserkrankungen (s. u.!)
- 5 **Hautkrankheiten**
51 01 Schwere (...) rückfällige Hauterkrankungen / 51 02 Hautkrebs (...) durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech (...) / 51 03 Plattenepithelkarzinome (...) aktinische Keratosen (...) durch natürliche UV-Strahlung

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

Tabuthema Nr. 1: Todesfallstatistik (*)

BK-Gruppen der Anlage 1 BKV

BMAS - BK- Todesfallzahlen 2020 / 2021

1 Durch chemische Einwirkungen verursachte Erkrankungen	N = 187 † - 213 †
2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen	N = 18 † - 18 †
3 Durch Infektionserreger (...) <i>im Gesundheitsdienst</i> (*) (...) oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten (* BK-Nr. 31 01)	N = 29 † - 92 †
4 Erkrankungen der <u>Atemwege</u> und der <u>Lungen</u>, des <u>Rippenfells</u> und <u>Bauchfells</u> und der <u>Eierstöcke</u>	N = 2104 † - 2182 †
5 Hautkrankheiten	N = 26 † - 24 †

(*) Cave: Dunkelzifferproblematik! / Internet: www.musch-berufskrankheiten.de/sozialrecht/todesfaelle

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

Ärztlicher Sachverständigenbeirat „BERUFSKRANKHEITEN“ (BMAS)

BMAS-Website: „Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten ist ein *internes*, weisungsunabhängiges Beratungsgremium, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Aufgabe des Beirates ist die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten-Verordnung. Der Beirat gibt dem Ministerium auf Basis bestehender Erkenntnisse Empfehlungen und Stellungnahmen (*) ab.“

(*Amtliche BK-Merkblätter bis 2010 und Wissenschaftliche Begründungen für neue BK'en ab 1995)

Verfahrensablauf am Beispiel der [BK-Nr. 21 10 Anlage 1 BKV](#)

"Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vor-wiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörper-Schwingungen (*) im Sitzen." (MM?)

(* Erschütterungen!)

BERUFSKRANKHEITEN

Literaturempfehlungen



- Bundesarbeitsministerium: DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2020
BMAS, Bonn 2022
- Müsch, F. H.: Berufskrankheiten - Ein medizinisch-juristisches Nachschlagewerk
Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (WVG), Stuttgart 2006
- Müsch, F. H.: Lumbale Bandscheibendegeneration bei Erdbaumaschinenfahrern mit langjähriger
Ganzkörper-Vibrationsbelastung
Med. Diss., Uni-Mainz 1987, Shaker, Aachen 2006
- Internet:** BAuA: [Liste der Berufskrankheiten](#)
BAuA: [Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten](#) (und wissenschaftl. Begründg.!)
[European Commission occupational diseases](#)
[WHO: ICD-10 In Occupational Health](#)
www.müsch-berufskrankheiten.de (www.berufskrankheiten.de)

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Arbeitsbedingte Erkrankungen

§ 3 *Aufgaben der Betriebsärzte* (*)

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit (...)
- c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten (**) und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen (...)

(* „**BERUFSSKRANKHEITEN**“: **Fehlanzeige!**)

(** vgl. BK-Nr. 21 10)

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

Bek. d. BMAS v. 2.11.2022

AMR 3.3 „Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“

2.4 Arbeitsbedingte Erkrankungen **Arbeitsbedingte Erkrankungen** sind Erkrankungen, die ganz oder teilweise durch die Arbeit verursacht oder verschlimmert werden. Eine arbeitsbedingte Erkrankung ist anzunehmen, wenn bestimmte Arbeitsverfahren oder -umstände bzw. Verhältnisse am Arbeitsplatz das Auftreten einer Gesundheitsstörung begünstigt oder gefördert haben. Auch das Vorliegen einer individuellen Disposition oder altersbedingte Verschleißerscheinungen können mitursächlich für arbeitsbedingte Erkrankungen sein. **Berufskrankheiten** im Sinne der Berufskrankheitenverordnung sind immer arbeitsbedingte Erkrankungen, aber nicht alle arbeitsbedingten Erkrankungen führen auch zur Anerkennung einer **Berufskrankheit**. Insofern ist die arbeitsbedingte Erkrankung der umfassendere Begriff. (GMBI Nr. 43, 19. Dezember 2022, S. 978)

Pneumologie

Broncho-pulmonale und pleurale Berufskrankheiten

- HIPPOKRATES: „**Jeden Patienten nach seinem Beruf fragen!**“: BERUFSANAMNESE

- und zur Einstimmung ein (leider immer noch) unbekanntes Kunstwerk.



Pneumologische Krankheitsbilder

- Vollbeweisanforderung bei Gericht -

- 4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke**
- 41 Erkrankungen durch anorganische Stäube
- 41 01 Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)
- 41 02 Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
- 41 03 Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte *Erkrankungen* der Pleura
- 41 04 Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs
- in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
 - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter *Erkrankung* der Pleura oder
 - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 [(Fasern/m^3) \times Jahre]\}$
- 41 05 Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards
- 41 06 *Erkrankungen* der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen

Pneumologische Krankheitsbilder



- 41 07 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
- 41 08 *Erkrankungen* der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)
- 41 09 *Bösartige Neubildungen* der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen
- 41 10 *Bösartige Neubildungen* der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase
- 41 11 Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$
- 41 12 Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO_2) bei nachgewiesener Quarzstaublungerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)
- 41 13 Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren $[(\mu\text{g}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$
- 41 14 Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Anlage 2 entspricht

Pneumologische Krankheitsbilder



- 41 15 Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen - (Siderofibrose)
- 41 16 Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten, die selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht haben

- 42 Erkrankungen durch organische Stäube
- 42 01 Exogen-allergische Alveolitis
- 42 02 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)
- 42 03 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz

- 43 Obstruktive Atemwegserkrankungen (“so called COPD”?)
- 43 01 Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive *Atemwegserkrankungen* (einschließlich Rhinopathie)
- 43 02 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive *Atemwegserkrankungen*

Pneumologische Krankheitsbilder



Berufsallergien

(Ansteigende Todesfallquote)

BK-Nr. 42 01: „Exogen allergische Alveolitis“ / „exogen“ hier: arbeitsbedingt!
(Achtung: *Isocyanat-Alveolitis* wird unter BK-Nr. 13 15 geführt.)

BK-Nr. 43 01: „Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)“ / „*Berufsasthma*“
(Achtung: *Isocyanat-Asthma* wird unter BK-Nr. 13 15 geführt.)

Berufskrebs

(Arbeitsbedingte Todesursache Nr. 1)

Bronchialkarzinom

durch Chrom, Arsen, Alkyl-/aryloxide/-sulfide, *Beryllium* (BK-Gr. 1),

durch ionisierende Strahlung (BK-Gr. 2),

durch Asbest, Nickel, Kokereirohgase, Siliziumdioxid, PAK, PAK+Asbest, *Passivrauchen* (BK-Gr. 4),

Mesotheliom

durch Asbest (BK-Gr. 4)

(„Signaltumor“, häufigste tödliche BK, 2020: N = 768 † / 2021: N = 822 †)

Pneumologische Krankheitsbilder

Bedenkliche Entwicklungen (1)

Lungenfibrose durch Chrom (BK-Gr. 1), durch ionisierende Strahlen (BK-Gr. 2), durch Quarz, Asbest, Aluminium, Hartmetall, Siliciumdioxid, Schweißrauch (BK-Gr. 4).

Achtung: Die Diagnose „*Idiopathische*“ (?) **Lungenfibrose**“ (DD: Pneumokoniose!) steht oder fällt mit der Erhebung der BERUFSANAMNESE (Hippokrates!).

Bronchitis durch Chrom, Cadmium, Vanadium, Arsen, Alkyl-/aryloxide/-sulfide (BK-Gr. 1), durch Quarz, Asbest, Aluminium, Thomasmehl, Steinkohlebergbau-Staub, Baumwolle (BK-Gr. 4).

Achtung: Bei „*so called COPD*“- Patienten (**Asbestarbeiter u. v. a. m.**) immer an die BK-Nr. 43 02 denken: „**Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen**“

Cave: Lungenemphysem-Entwicklung und Cor pulmonale als Todesursache!

Pneumologische Krankheitsbilder

Bedenkliche Entwicklungen (2)

Asbestfeinststaub- (fiktiv!) bzw. **Asbestgesamtstaub (*)** - Problematik
Asbest - *“assozierte“* (?) bzw. – induzierte Erkrankungen

- BK-Nr. 41 03:** „Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub *verursachte* Erkrankungen der Pleura“
(Pleuraplaques???)
- BK-Nr. 41 04:** „Lungenkrebs (*)...in Verbindung mit ...Asbestose...Erkrankung der Pleura oder Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren...“
(*Bronchialkarzinom!)
- BK-Nr. 41 05:** „Durch Asbest *verursachtes* Mesotheliom des Rippenfells... “
(Früherkennung per VATS!?)
- BK-Nr. 43 02:** „Durch chem.-irritativ o. tox. wirkende Stoffe *verursachte* obstruktive Atemwegserkrankung“ (Asbestarbeiterbronchitis = „so called COPD“?)

Pneumologische Krankheitsbilder

Respirationstrakt als Prädilektionsstelle für „Berufskrankheiten“

RESUMEE

Bei dem Rechtsbegriff „**Berufskrankheit**“ (§ 9 SGB VII) handelt es sich um *anzeigepflichtige* Versicherungsfälle, denen überwiegend pneumologische Krankheitsbilder zugrunde liegen, die durch berufliche *Einwirkungen* erworben wurden.

Ein großer Anteil aller broncho-pulmonaler und pleuraler Krankheitsbilder ist

- *eigentlich bis zum Beweis des Gegenteils* -

wie ein **Berufskrankheiten**-Verdachtsfall zu behandeln:

Ceterum censeo...: Jeden Patienten nach seinem Beruf fragen!

Pneumologie

Berufskrankheiten-Literatur

Müsch: **COPD als anzeigepflichtige Berufskrankheit**

PneumoJournal (BdP), 14-15, 1/2021

Müsch: **Covid-19 als anzeigepflichtige Berufskrankheit im Gesundheitsdienst**

PneumoJournal (BdP), 16-17, 4/2020

Müsch: **Interdisziplinäre Aspekte pneumologischer Berufskrankheiten**

Arbeitsmed/Sozialmed/Umweltmed (ASU), 333-335, 2016

Müsch: **Krankmeldungen wegen Berufskrankheiten?**

Die BKK, 401, 07/2010

Müsch: **Berufskrankheiten / Ein medizinisch-juristisches Nachschlagewerk**

Kapitel F / Berufskrankheiten nach Fachgebieten / 15.C.7 PNEUMOLOGIE

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (WVG), Stuttgart 2006

Berufskrankheiten-Begutachtungssystematik

Arbeitsmedizinisch-pneumologische Aufgabenteilung

„Berufskrankheiten-Begutachtung“
Müsch, ASU/EDITORIAL, 539-540, 8/2015

KAUSALITÄTSNEXUS: (I + II) → III

- I Arbeitstechnische Voraussetzungen für die Entstehung einer BK (BG`en / Unfallkassen /// Staatliche (Landes-) Gewerbeaufsicht!?)
Tatbestandsmerkmal „**Einwirkung**“: Vollbeweisanforderung!?
- II Klinische Diagnose-Sicherung nach *Fachgebieten (Pneumologie, Thoraxchirurgie, Immunologie, Rechtsmedizin.../ Empfehlung: klassische stationäre Begutachtung!)*
Tatbestandsmerkmal „**Krankheit**“: Vollbeweisanforderung!
- III Arbeitsmedizinisches **BK-Zusammenhangsgutachten** (MWBO 2022 / BÄKammerrecht!)

Offene Fragen...



- 1 Hat jemand von Ihnen in diesem Monat eine ärztliche **BERUFSSKRANKHEITEN**-Anzeige nach § 202 SGB VII ausgestellt?
- 2 Hat jemand von Ihnen in diesem Monat auf einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung das Kästchen „**BERUFSFKRANKHEIT**“ angekreuzt?
- 3 Hat jemand von Ihnen in diesem Monat **Berufskrankheiten**-Patienten als BG-Versicherte behandelt?
- 4 Hat jemand von Ihnen in diesem Monat ein **Berufskrankheiten**-Gutachten erstellt?
- 5 Wer von Ihnen hat eine **Berufskrankheiten**-Versicherung?



ärztliche akademie
für medizinische fort- und
weiterbildung in nordrhein

Danke

Dr. Franz H. Müsch
MedDir a. D.

www.akademie-nordrhein.de